


REPUBLIK ÖSTERREICH

II-2288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 95.041/5 - II/C/81

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. NEISSER und Genossen, betreffend
endgültige Aufklärung der Vorfälle um
den "Verein zur Förderung des Institu-
tes für Krebsforschung".

1005/AB

1981 -04- 28

zu 1009/J

Zu Zl. 1009/J-NR/1981

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. NEISSER und Genossen am 2. März 1981 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1009/J-NR/1981, betreffend endgültige Aufklärung der Vorfälle um den "Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung", beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Nach dem Ergebnis der von der Vereinspolizei durchgeführten Überprüfung hat der Verein "Verein zur Förderung des Institutes für Krebsforschung" unter seiner früheren Leitung tatsächlich statutenwidrig agiert und hiebei insbesondere jene Statutenbestimmungen mißachtet, die eine Selbstkontrolle des Vereines gewährleisten sollten. So hat unter anderem keine Vorstandswahl stattgefunden, wurden keine Tätigkeitsberichte erstattet, keine Gebarungsprüfer bestellt und daher auch keine Prüfungsberichte erstellt.

Zur Frage 2: Ja.
Die vorerwähnten Mängel wurden im Rahmen des vereinsrechtlichen Verfahrens zur Prüfung,

- 2 -

ob der Verein allenfalls den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht und daher gemäß § 24 des Vereinsgesetzes 1951 aufgelöst werden könnte, festgestellt.

Zur Frage 3: Nach Ansicht der Vereinsbehörde wären die Voraussetzungen zu einer Auflösung des Vereines gemäß § 24 des Vereinsgesetzes 1951 gegeben gewesen. Wenn der Verein trotzdem nicht aufgelöst wurde, so deshalb, weil erstmals in der - allerdings von einem Mitglied noch gerichtlich angefochtenen - Generalversammlung vom 21. Oktober 1980 ernstzunehmende Bestrebungen zu einer Sanierung des Vereines festgestellt werden konnten, die dann bei einer weiteren Generalversammlung am 9. Jänner 1981 zu einer völligen Neuwahl des Vereinsvorstandes geführt haben. Der neue Vorstand scheint Gewähr dafür zu bieten, daß nunmehr die Tätigkeit des Vereines ausschließlich im Rahmen der Statuten und des Vereinsgesetzes stattfinden wird. Bei dieser grundlegenden Änderung der Sachlage konnte sich die Vereinsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Vereinsfreiheit entschließen, vom äußersten Repressivmittel gegen einen Verein Abstand zu nehmen.

Zur Frage 4: Die nunmehrige Vereinsleitung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender: DDDr. Karl RÖSSEL - MAJDAN,
Vorsitzender-
Stellvertreter: Dozent Dr. Gerhard KIENLE,
Schriftführer: Dr. Manfred LAMPELMAYER
Rechtsanwalt.

- 3 -

Zu den Fragen 5 und 6: Nach Ansicht der Vereinsbehörde ist die Wahl des derzeitigen Vorstandes ordnungsgemäß erfolgt.

Zur Frage 7: Der Begriff "Umgliederung" ist dem Vereinsgesetz fremd. Wenn darunter personelle Veränderungen im Vereinsvorstand gemeint sind, so wurde bei den Neuwahlen vom 21. Oktober 1980 und vom 9. Jänner 1981 erstmals der gesamte Vorstand ausgetauscht. Wenn aber unter dem Begriff "Umgliederung" eine Statutenänderung verstanden werden soll, so ist darauf hinzuweisen, daß bisher erst einmal - und zwar in der Generalversammlung vom 9. Jänner 1981 - eine Statutenänderung beschlossen worden ist. Diese Statutenänderung wurde von der Vereinsbehörde innerhalb der sechswöchigen Untersagungsfrist nicht untersagt.

Zu den Fragen 8 und 9: Die Erhebungen der Wirtschaftspolizei wurden ausschließlich im Auftrage des Landesgerichtes für Strafsachen Wien durchgeführt. Derzeit ist kein Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mehr offen.

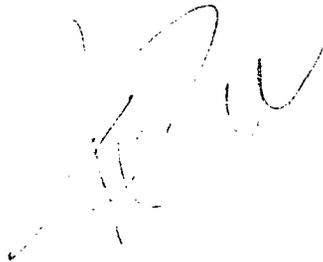
Zur Frage 10: Der letzte Erhebungsbericht wurde dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 29. September 1980 übermittelt.

Zur Frage 11: Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 7. Jänner 1980 auf die erste in dieser Angelegenheit an mich gerichtete Anfrage ausgeführt habe, sehe ich mich im Hinblick darauf, daß die Erhebungen der Wirtschafts-

- 4 -

polizei über Gerichtsauftrag zu einem
gerichtlich anhängigen Strafverfahren
geführt wurden, nicht in der Lage, das
Ergebnis dieser Erhebungen mitzuteilen.

24 . April 1981

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located below the date.